



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

277/06

1

Sitzungsvorlage

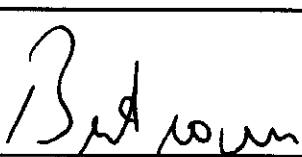
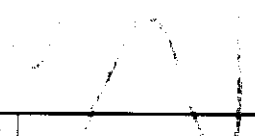
Datum: 14. Sep.

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.09.2006	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Uferstraße -von Hompeschstraße bis Neustraße-

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Uferstraße –von Hompeschstraße bis Neustraße- entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sowie der Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Uferstraße“ –von Hompeschstraße bis Neustraße- vom 17.12.2003 zu erheben. Die endgültige Fertigstellung war am 31.08.2004.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage Uferstraße wurde im Zuge der Sanierung der Kanalisation insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert. Aufgrund der unterschiedlichen Ausbauarten wurde die Uferstraße in zwei selbständige Abschnitte unterteilt und hierfür jeweils eine Einzelsatzung erlassen.

Nunmehr steht die Abrechnung der Beiträge nach § 8 KAG NRW für den, zu einem verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO ausgebauten, zweiten Abschnitt zwischen Hompeschstraße und Neustraße an.

Es handelte sich hierbei um folgende Maßnahmen:

Fahrbahn/Gehwege:

Die weitgehend aus einem Schotterunterbau mit Teereinstreudecke und einem Asphaltflickenteppich in unterschiedlicher Stärke bestehende Fahrbahn war nicht frostsicher hergestellt und wies erhebliche Schäden auf.

Die Gehwege bestanden überwiegend aus Plattenbelägen bzw. Pflasterflächen in den Zufahrten und in Teilbereichen aus Asphaltbelägen. Sie waren ebenfalls nicht frostsicher ausgebaut und befanden sich in einem schadhaften Zustand.

Die nunmehr als verkehrsberuhigter Bereich höhengleich hergestellten Flächen unterscheiden sich im Gesamtaufbau nicht, lediglich im Oberflächenbelag. Der Aufbau des Asphaltstreifens setzt sich wie folgt zusammen: frostsicherer Unterbau (43 cm starke Frostschutzschicht) mit 4 cm Asphaltdeckschicht, 4 cm Asphaltbinder und 14 cm bituminöse Tragschicht.

Die übrigen Flächen in Platten- und Pflasterbelägen stellen sich wie folgt dar: 14 cm starke Betonsteinplatten auf 4 cm Mörtelbett, 20 cm hydraulisch gebundene Tragschicht und 27 cm Frostschutzschicht.

Parkflächen:

Die vorhandenen Parkflächen bestanden aus Betonsteinpflaster auf Estrich und Unterbeton und einer nicht ausreichenden Frostschutzschicht.

Die nunmehr verbliebenen und in den verkehrsberuhigten Bereich integrierten Parkflächen wurden wie folgt ausgebaut: 9 – 11 cm Natursteinpflaster auf Mörtelbett, 20 cm hydraulisch gebundene Tragschicht, 27 cm Frostschutzschicht. Gleichzeitig wurden sie durch Baumbeete und Bepflanzungen abgegrenzt.

Straßenentwässerung:

Die Straßenentwässerungsanlagen befanden sich in einem desolaten Zustand und waren nicht mehr ausreichend bemessen.

Die Straßenentwässerung wurde nun durch die Erhöhung der Anzahl der Straßenabläufe von 14 auf 20 sowie die Herstellung eines korrekten Straßenprofils mit neuer Rinnenanlage verbessert.

Straßenbeleuchtung:

Die Beleuchtung war nicht mehr DIN-gerecht und altersbedingt erneuerungsbedürftig. Sie bestand aus 7 Langfeldleuchten an Stahlrohrmasten (7,50 m Höhe) die zum Teil am Ansatz über der Gehwegoberkante angerostet waren, so dass die Standfestigkeit der Maste nicht mehr gegeben war.

Sie wurden durch 10 doppelte Philipps-Leuchten, Modell Aachen, auf Stahlrohrmasten (4,50 m Höhe) ersetzt. Hierdurch wurde insgesamt eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wurde gemäß Ziff. 6 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 durch Einzelsatzung für die „Uferstraße“ –von Hompeschstraße bis Neustraße- vom 17.12.2003 auf 40 v.H. bei einer anrechenbaren Höchstbreite von 8 m festgesetzt.

Der beitragsfähige Aufwand beträgt demnach insgesamt 247.565,32 €; der umlagefähige Aufwand hiervon 40 v.H. = **99.026,13 €.**

=====

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Derzeit werden die Ermittlungen zur Erhebung der Beiträge durchgeführt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt innerhalb des zweiten Halbjahres 2006.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sowie der Einzelsatzung für die „Uferstraße“ –von Hompeschstraße bis Neustraße- vom 17.12.2003 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v.g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die genaue Ermittlung der Beiträge nach § 8 KAG muss noch durchgeführt werden. Die Einnahmen werden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 2.6300.350100 –Anliegerbeiträge nach dem KAG- verbucht.